

Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen durch die Stadt Reinfeld (Holstein)

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Rahmenbestimmung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Stadt Reinfeld (Holstein) Beihilfen an Körperschaften, Organisationen und Vereine mit Sitz in Reinfeld (Holstein) gem. nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

§ 2 Zuschussmaßnahmen

1. Übungsleiterhonorare werden vorrangig bezuschusst.
2. Sachanschaffungen sind vor der Beschaffungsmaßnahme zu beantragen und im voraus für das folgende Haushaltsjahr anzumelden. Die Abgabefrist für Beihilfeanträge des laufenden Haushaltsjahres endet am 30. September. Später eingehende Anträge können im laufenden Haushaltsjahr nur noch im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

§ 3 Form der Anträge

Die Anträge müssen enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung der Maßnahme;
2. bei Sachanschaffungen einen Kostenvoranschlag;
3. eine Angabe darüber, ob und in welcher Höhe weitere Anträge an andere Körperschaften (Kreis, Land) oder Organisationen gestellt sind;
4. bei Übungsleitern/Übungsleiterinnen die Angabe des Namens, die fachliche Qualifikation (z.B. Sportlehrer/in, Lizenzträger/in usw.) sowie die Zahl der geleisteten Einzel- und Doppelstunden.

§ 4 Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung bewilligter Beihilfen erfolgt nur gegen einen Verwendungsnachweis. In begründeten Fällen (z. B. Finanzknappheit des Vereins) kann auf Antrag ein Vorschuss auf die zu bewilligenden Mittel gezahlt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Empfang der Zuwendung ist der Stadt Reinfeld (Holstein) die bestimmungsgemäße Verwendung unverzüglich und ohne Aufforderung nachzuweisen. Dieser Nachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Aufstellung mit den dazugehörigen Belegen. Hinderungsgründe sind der Stadt Reinfeld (Holstein) mitzuteilen.

(2) Die Stadt Reinfeld (Holstein) behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die gewährte Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde.

(3) Die Stadt Reinfeld (Holstein) behält sich für den Fall der Nichtbefolgung die Rückforderung geleisteter Beträge vor.

§ 5 Eigenanteile der Vereine

1. Die Zahlung der Beihilfe setzt voraus, dass der Verein einen entsprechenden Anteil trägt.
2. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinien zulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Antragsteller keine oder nur geringe Eigenmittel zur Finanzierung des Eigenanteils zur Verfügung stehen.

2. Abschnitt: Sachanschaffungen

§ 6 Umfang der Beihilfe

1. Eine Beihilfe zu Sachanschaffungen wird gewährt, wenn die geplante Maßnahme in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit und den Zielen der Antrag stellenden Organisation steht. Die Beihilfe beträgt bis zu einem Drittel der Anschaffungskosten.
2. Trachten, Uniformen, Sportbekleidungen und sonstige Vereinsbekleidungen werden nicht gefördert.
3. Auf § 2 Nr. 2 wird verwiesen.

Die unter Punkt 1 und 2 genannten Förderbestimmungen gelten, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist.

4. Durch die Stadt Reinfeld (Holstein) bezuschusste Sachanschaffungen fallen bei Auflösung gemeinnütziger Vereine an die städtische Jugendpflege, sofern die Vereinssatzung nichts anderes regelt.

3. Abschnitt: Fahrten

§ 7 Jugendfreizeitfahrten

(1) Beihilfen zu Fahrten werden im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Stadt Reinfeld (Holstein), vertreten durch den Bürgermeister, und dem Kreisjugendring Stormarn e.V., vertreten durch den Vorstand, in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

(2) Die Antragsberechtigung sowie die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage zu vorgenannter Vereinbarung.

(3) Entsprechende Anträge sind an den Kreisjugendring Stormarn e.V., Grabauer Straße 19, 23843 Bad Oldesloe, zu richten.

4. Abschnitt: Übungsleiter/innen

§ 8 Voraussetzungen für Übungsleiterzuschüsse

1. Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen zur Übungsleitervergütung werden gewährt, wenn
 - a) der Verband oder Verein in besonderem Maße zum Kultur- oder Sportleben der Stadt beiträgt oder
 - b) die betreffende Person die notwendigen fachlichen Voraussetzungen bietet und über einen längeren Zeitraum den Übungsbetrieb selbständig plant und leitend durchführt.

2. Auf § 2 Nr. 1 wird verwiesen.

§ 9 Bemessungsgrundlage

(1) Die Höhe der Beihilfe für Übungsleiterstunden (1 Einheit = 45 Minuten) an Jugend- und Sportorganisationen bemisst sich nach den als Anlage beigefügten Richtlinien des Kreissportverbandes Stormarn e.V. im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. für die „Gewährung von Zuschüssen an Übungsleiter/innen in den Stormarner Sportvereinen“.

(2) Für kulturelle Verbände und Vereine gilt Absatz 1 entsprechend.

5. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 10 Ermessen

Vorhaben und Maßnahmen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden nach freiem Ermessen der Stadt Reinfeld (Holstein) gefördert.

§ 11 Informationspflicht

Der jeweilige Vereinsvorstand ist verpflichtet, etwaige Rechtsnachfolger auf diese Richtlinien hinzuweisen. Ein Unterlassen dieser Verpflichtung geht zu Lasten des Vereins.

§ 12 Entscheidungsbefugnis

Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechend den Richtlinien und unter Berücksichtigung der Hauptsatzung die Verteilung der Mittel vorzunehmen. Bei Haushaltsknappheit entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung über die Vergabe der Haushaltsmittel.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom 01. August 2007.

Reinfeld (Holstein), den 09. Juli 2007

Stadt Reinfeld (Holstein)
Der Bürgermeister



(Horn)



Anlage

Kreissportverband Stormarn e.V.

im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Gewährung von Zuschüssen an Übungsleiter/innen in den Stormarner Sportvereinen.

1. Allgemeines

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt der Kreis Stormarn zweckgebundene Zuschüsse zur Honorierung anerkannter Übungsleiter/innen im Jugendbereich (bis 18 Jahre).

Die Prüfung der Anträge der Stormarner Sportvereine auf Bezuschussung sowie die Bewilligung und Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der Zuschüsse erfolgt durch den Kreissportverband Stormarn e.V. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte – Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigte sind alle Vereine, die dem Kreissportverband Stormarn e.V. angeschlossen sind. Zuschussanträge sind unmittelbar an den KSV zu richten. Termin: 30. Oktober eines Jahres.

Die Bewilligung von Zuschüssen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Verein und die Kommune des antragstellenden Vereins sich mit einem entsprechenden Anteil an der Übungsleitervergütung beteiligen. Der Nachweis der kommunalen Förderung ist auf Anforderung beizubringen.

Zuschussberechtigung besteht nur für Übungsleiter/innen, die im Jugendbereich tätig sind. Der gültige Körperschaftsfreistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes muss vorliegen.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger ist der Verein. Zuschüsse kann er für folgende Übungsleiter/innen erhalten:

- Nebenberuflich tätige Sportlehrer/innen mit staatlich anerkannter Prüfung.
- Lehrer/innen mit Lehrbefähigung Sport.
- Lehrer/innen, die Sport als Neigungsfach unterrichten und nachweisen.
- Übungsleiter/innen, die nach den Richtlinien des Deutschen-Sportbundes (DSB) bzw. DOSB ausgebildet wurden und im Besitz einer gültigen Lizenz sind.
- Übungsleiter/innen, die nach den Richtlinien der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) ausgebildet wurden und im Besitz einer gültigen Lizenz sind.
- Sportstudenten/innen, die nachweislich das 4. Semester erfolgreich abgeschlossen haben.
- Andere Nachweise oder Lizenzen können nach Prüfung und Entscheidung durch den KSV anerkannt werden.

Für die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind der Lizenzinhaber und der Verein verantwortlich.

4. Verlängerung der Lizenz

Für die Verlängerung der Lizenzen sind die Bestimmungen der Fachverbände wirksam.

Die Verlängerung erfordert mindestens eine Fortbildung von 15 Unterrichtseinheiten (UE) innerhalb der Lizenzgültigkeit. Bei Überschreiten der Gültigkeitsdauer gelten besondere Bedingungen, die auf der Geschäftsstelle erfragt werden können.

Die Verlängerung einer Lizenz ist grundsätzlich über den KSV nachzuweisen (Lizenzoriginal und Fortbildungsnachweis beilegen).

5. Zuschusshöhe

Zur Vergütung eines Übungsleiters/einer Übungsleiterin kann je Übungseinheit (UE) bis zu € 1,75 aus Kreismitteln gewährt werden. Der Zuschuss errechnet sich aus den geleisteten UE's. An einer UE sollten mindestens 10 Sportler/innen teilnehmen.

6. Übungsleiterdatei

Der KSV führt eine Übungsleiterdatei. Es werden nur Übungsleiter/innen bezuschusst, die in dieser Datei aufgenommen wurden und gültige Lizenzen haben.

Anträge auf Aufnahme in die Übungsleiterdatei sind auf einem Personalbogen an die KSV-Geschäftsstelle zu senden.

Sofern ein Aufnahmeantrag in die Übungsleiterdatei nach dem 30. Oktober eines Jahres gestellt wird, kann die Bezuschussung des Übungsleiters/der Übungsleiterin erst für das Folgejahr beginnen.

7. Auszahlungsverfahren – Abrechnung

Der KSV gibt jeweils bis zum 30. August eines Kalenderjahres jedem Verein bekannt, welche Übungsleiter/innen in die KSV -Übungsleiterdatei aufgenommen worden sind.

Bis zum 30. Oktober des lfd. Kalenderjahres sind die Abrechnungsbogen und der Trainingsplan an den KSV zurückzusenden. Eine Nachfrist wird nicht gesetzt.

Der KSV ermittelt aufgrund der Abrechnungsunterlagen die Höhe der Zuschüsse und weist sie per Banküberweisung bis zum 15. Dezember des lfd. Jahres an.

Nicht ordnungsgemäß nachgewiesene Mittel werden zurückgefordert.

Bad Oldesloe, den 28. Januar 2006

Das Präsidium

Kreissportverband Stormarn e.V.

Der Kreissportverband Stormarn e.V. bittet alle Übungsleiter/innen zu melden, auch wenn keine Bezuschussung zu erwarten ist, da wir Fort- und Ausbildungsangebote und Hinweise auf die Lizenzgültigkeit direkt an die Übungsleiter/innen weitergeben möchten.